

# Geschäfts- und Wahlordnung

Sportsparte Freiballon im Luftsport-Verband Bayern e.V.



# I. Geschäftsordnung der Sportsparte Freiballon

## 1. Zuständigkeit

Die Luftsportsparte „Freiballon“ (FB) des Luftsport-Verbandes Bayern e. V. (LVB) ist für alle fachlichen, organisatorischen, sportlichen, technischen und damit verbundenen finanziellen Belange des Freiballonfahrens auf LVB-Ebene zuständig.

## 2. Organe

Die Sportsparte FB hat folgende Organe:

### 2.1 Die Bayerische FB-Kommission

#### 2.1.1 Zuständigkeit

Die FB-Kommission hat als Vorstand der Sportsparte FB die Aufgabe, nach den von der bayerischen FB-Spartenversammlung festgelegten Grundsätzen die Interessen des Freiballonfahrens nach innen und außen zu vertreten.

#### 2.1.2 Gliederung

Die FB-Kommission besteht aus dem:

- a) Vorsitzenden (FB-Referent LVB)
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden und bei Bedarf aus dem:
- c) Sportreferenten für Wettbewerbe und Meisterschaften (FB-Landestrainer)
- d) Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Landesausbildungsleiter FB

#### 2.1.3 Ehrenamt, Wahl, Berufung

- a) Die Mitglieder der FB-Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der FB-Referent, der Stellvertreter und der Landesausbildungsleiter FB können eine Aufwandsentschädigung erhalten
- b) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Sportreferenten werden gemäß Wahlordnung von den Delegierten der Vereine, in denen FB betrieben wird, für drei (3) Jahre gewählt.
- c) Der Landesausbildungsleiter FB wird vom Präsidenten/-in mit Zustimmung des Vorsitzenden der FB-Kommission entsprechend der Verbandssatzung berufen.

#### 2.1.4 Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende

- a) Der Vorsitzende vertritt die Sportsparte im Sportbeirat des Luftsport-Verbandes Bayern mit Sitz und Stimme.
- b) Der Vorsitzende repräsentiert die Sportsparte FB gegenüber dem Vorstand, den Vereinen, die FB betreiben und der Öffentlichkeit.
- c) Für den LVB vertritt der Vorsitzende die Belange der Sparte FB in der Bundeskommission Freiballon (Buko) des "Deutschen Aero-Club e.V."
- d) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert oder scheidet er vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so werden seine Funktionen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
- e) Der Vorsitzende ist berechtigt, in Einzelfällen unter zeitlicher Befristung eine Sonderregelung zu treffen.

### 2.1.5 Die Referenten

- a) Für die Fachgebiete sind die gewählten Referenten verantwortlich zuständig.
- b) Die Referenten haben in ihrer Arbeit die allgemeinen Weisungen des Vorsitzenden zu beachten und diesen in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.
- c) Die Referenten haben der FB-Spartenversammlung ein Arbeitsprogramm für das kommende Jahr und einen Arbeits- bzw. Erfolgsbericht über das vergangene Jahr vorzulegen.

### 2.1.6 Der Landesausbildungsleiter FB

- a) Der Landesausbildungsleiter FB ist in allen Fragen des Ausbildungsbetriebes LVB für den Bereich FB zuständig und weisungsberechtigt.

### 2.1.7 Sitzungen der bayerischen FB-Kommission

- a) Die FB-Kommission des LVB tritt nach Bedarf, möglichst halbjährig, zusammen. Die Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei (2) Mitglieder der Kommission diese unter Angabe der Dringlichkeitsgründe verlangen.
- b) Die Einberufung erfolgt per Email, Fax oder Post mit einer Frist von 2 Wochen. In besonderen Dringlichkeitsfällen kann der Vorsitzende die Frist der Einberufung abkürzen.
- c) Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Referenten und der Landesausbildungsleiter FB .
- d) Die FB-Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- e) Sämtliche Beschlüsse sind in ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Die LVB-Geschäftsstelle erhält eine Ausfertigung zur Information.
- f) Wesentliche Beschlüsse die eine Satzungsänderung oder eine Strukturänderung der Verbandsorganisation beinhalten, sind dem Vorstand LVB vorzulegen.

## 2.2 Die FB-Spartenversammlung LVB

### 2.2.1 Aufgaben

Der bayerische FB-Spartenversammlung berät und entscheidet als oberstes Organ der Sportsparte FB über grundlegende Fragen des bayerischen Freiballonsports. Sie bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der bayerischen FB-Kommission.

### 2.2.2 Zusammensetzung

In der FB-Spartenversammlung sind stimmberechtigt:

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder der FB-Kommission
- b) Der LVB-Vorstand Sportbetrieb und Sporterlebnis
- c) Die Delegierten der Vereine, in denen FB-Flug betrieben wird. Jeder Verein hat je zehn (10) angefangene, an die Sparte FB beitragszahlende Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht kann vom Verein nur mit schriftlicher Bevollmächtigung an eines seiner Mitglieder übertragen werden.

### 2.2.3 Zusammentritt

- a) Ordentliche FB-Spartenversammlung  
Die Sportsparte FB führt einmal im Jahr die "ordentliche Jahresversammlung" als "FB-Spartenversammlung LVB" durch.

- b) Außerordentliche FB-Spartenversammlung  
Außerordentliche FB-Spartenversammlungen müssen abgehalten werden, wenn ein Drittel der ballonsporttreibenden Vereine oder der Vorstand LVB diese beantragen.

#### 2.2.4 Ladung

Die Einladungen und die Tagesordnungspunkte zu den ordentlichen bzw. außerordentlichen FB-Spartenversammlungen müssen allen Mitgliedern mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen per Email, Fax oder Post zugesandt werden. Bei außerordentlichen FB-Spartenversammlungen kann der Vorsitzende der FB-Kommission die Frist abkürzen.

#### 2.2.5 Beschlüsse und Protokolle

- a) Die Abstimmungen sind offen, falls nicht ein (1) stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- b) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Tagungsleiters (LVB-FB-Referent) den Ausschlag.
- c) Sämtliche Beschlüsse sind in ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der FB-Spartenversammlung, dem Vorstand und der Geschäftsstelle innerhalb von sechs (6) Wochen per Email, Fax oder Post oder auf der Verbandshomepage bekannt zugeben.
- d) Beschlüsse der bayerischen FB-Spartenversammlung sind für die bayerische FB-Kommission und für alle FB-Flieger in den im LVB zusammengefassten Vereinen verbindlich.
- e) Anträge und Beschlussvorlagen, die eine Strukturänderung der Verbandsorganisation beinhalten, sind dem Vorstand des LVB vorab zur Genehmigung vorzulegen.
- f) Anträge an die FB-Spartenversammlung LVB sind per Email, Fax oder Post mit einer Frist von zwei (2) Wochen an den Vorsitzenden der FB-Kommission zu stellen.

### 2.3 Der Haushaltsrevisor

#### 2.3.1 Wahl, Ehrenamt

Von der Bayerischen Freiballon-Spartenversammlung wird für die Dauer von drei Jahren ein Haushaltsrevisor gewählt. Ersatzweise kann der LVB-Vorstand Finanzen dieses Amt wahrnehmen. Der Haushaltsrevisor übt sein Amt ehrenamtlich aus.

#### 2.3.2 Aufgaben

Er prüft die Geschäfts- und Kassenführung der Sportsparte FB im laufenden Geschäftsjahr anhand einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung zum 31.12. und legt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Revisionsbericht nieder. Dieser ist zunächst der FB-Kommission und dann der nächsten bayerischen FB-Spartenversammlung ("ordentliche FB-Spartenversammlung") vorzulegen.

### 3. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

- a) Der Vorsitzende der FB-Kommission (FB-Referent LVB) koordiniert seine Maßnahmen mit dem Vorstand des LVB, insbesondere dem Vorstand Sportbetrieb

und Sporterlebnis und der Geschäftsstelle des LVB, um Überschneidungen zu vermeiden.

- b) Im Schriftverkehr informieren sich der Vorsitzende der FB-Kommission und die Geschäftsstelle des LVB in wesentlichen Angelegenheiten gegenseitig durch nachrichtliche Ausfertigungen schriftlich.
- c) Über die von der FB-Kommission geplanten Veranstaltungen reicht sie der Geschäftsstelle LVB zeitgerecht die erforderlichen Unterlagen zur Kenntnisnahme ein.
- d) Reisekosten werden nach dem Reisekostengesetz des Freistaates Bayern abgerechnet.

## II. Wahlordnung

1. Für die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und die zu wählenden Mitglieder der Bayerischen Freiballon-Kommission sind stimmberechtigt: Die Delegierten der im LVB zusammengefassten Vereine, in denen FB betrieben wird.
2. Dieses Gremium ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten beschlussfähig
3. Das Stimmrecht kann vom Verein nur mit schriftlicher Bevollmächtigung an eines seiner Mitglieder übertragen werden.
4. Die Einberufung zur Wahl erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) mit der Einberufung zur "Freiballon-Spartenversammlung LVB".
5. Die Versammlung wählt einen Wahlleiter, dem die Vorbereitung und Durchführung des Wahlvorganges obliegt. Der Wahlleiter bestimmt die Stimmzähler.
6. Werden außer dem Vorsitzenden noch weitere Mitglieder der Kommission gewählt, so beginnt die Wahl mit der Ermittlung des Vorsitzenden. Jedes Mitglied der Kommission muss einzeln gewählt werden.
7. Die Wahl kann per Akklamation erfolgen. Sie sollte schriftlich und geheim erfolgen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag gemacht worden ist.
8. Bei jeder Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit führt zur Stichwahl, die wiederholt wird, bis einer der zu wählenden Kandidaten die einfache Stimmenmehrheit erhält.
9. Wer als Kandidat für das Amt des Vorsitzenden aufgestellt ist, kann nicht als Wahlleiter fungieren. Wird während des Wahlvorganges der Wahlleiter selbst vorgeschlagen, muss er für die Dauer dieses Wahlvorganges seine Funktion einem Vertreter übertragen.
10. Über die Wahl der Freiballon-Kommission ist ein Protokoll zu fertigen, das über Funktion, Kandidaten, Wahl und Stimmenzahl Aufschluss gibt.

Beschlossen durch die Bayerische FB-Spartenversammlung im Dezember 2012.

Gez. Christoph Schönemann (FB-Referent)